



Antrag

der Fraktion der PIRATEN

Verwilderte, herrenlose und freilaufende Katzen kastrieren, nicht abschießen

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, gemäß § 13b Tierschutzgesetz Vorschriften zur Kastration von Katzen umgehend zu erlassen.

Ferner wird die Landesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Verankerung eines Abschussverbots für freilaufende, verwilderte oder herrenlose Katzen im Landesjagdgesetz vorzulegen.

Begründung:

Durch den Abschuss von mehr als 4.000 Hauskatzen (*Felis silvestris f. Catus*) im Jagdjahr 2013/2014 in Schleswig-Holstein soll der Druck auf deren Beutetiere wie Singvögeln, Amphibien und Kleinsäuger reduziert werden. Zwar erlegte auch die in Schleswig-Holstein ehemals heimische, rezent jedoch nicht mehr vertretene Europäische Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*) Kleinwild, ihre Verbreitung (bzw. Populationsdichte) erreichte allerdings niemals das unnatürlich hohe Ausmaß der heute schätzungsweise 75.000 verwilderten Hauskatzen.

Der maßgeblich von den Jägern vorgenommene Abschuss verwilderter Hauskatzen stößt bei Tierliebhabern allerdings auf heftige Kritik. Viele Jäger erlegen Haus- und freilaufende Katzen daher nur widerwillig. Sie sehen in den derzeit im Sinne des Artenschutzes durchgeführten Abschüssen ein notwendiges Übel, das den Ruf der

Jäger mitunter erheblich belastet. Eine Lösung diese Problems – sowohl im Sinne des Tier- als auch des Artenschutzes – scheint derzeit allerdings so greifbar wie nie.

Durch ein vom Land mitfinanziertes Programm zur Kastration und Chippung von Katzen und eine Rechtsverordnung nach § 13b Tierschutzgesetz kann die unkontrollierte Verbreitung verwilderter Hauskatzen zukünftig deutlich begrenzt werden. Die Sterilisation erscheint dabei auch deshalb vielversprechender als das Erlegen, da jede geschossene Katze das Überleben neu geborener Jungkatzen begünstigt, welche die nun freigewordenen „Nische“ des Vorgängers besetzen können. Dieser Kreislauf wird durch die Sterilisation effektiv durchbrochen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass Haus- und freilaufende Katzen momentan erlegt werden dürfen, sobald sie mehr als 200 Meter von menschlichen Siedlungen entfernt angetroffen werden. Insbesondere Kater haben allerdings einen Aktionsradius, der deutlich darüber hinausgeht. Somit besteht im ländlichen Raum immer die Gefahr, dass sich in Obhut des Menschen befindliche „Freigänger“ versehentlich geschossen werden.

Da die flächendeckende Kastration und Chippung verwilderter und frei laufender Katzen eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird, ist die Landesregierung aufgefordert, das Abschussverbot zu einem geeigneten Zeitpunkt zu erlassen. Dieser sollte in enger Abstimmung mit den Fachleuten der Jagd-, Naturschutz- und Tierschutzverbände sowie den Biologen der Schleswig-Holsteinischen Universitäten bestimmt werden.

Angelika Beer

Torge Schmidt
und Fraktion